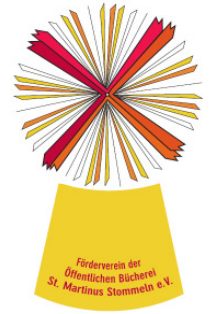


# Förderverein der Öffentlichen Bücherei St. Martinus Stommeln e.V.



## **Satzung** (Fassung vom 23. Januar 2008)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Öffentlichen Bücherei St. Martinus Stommeln“. Sein Sitz ist in Pulheim-Stommeln.

### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Öffentlichen Bücherei St. Martinus Stommeln -nachfolgend ÖB genannt- insbesondere durch ideelle und materielle Förderung zur Wahrnehmung ihres Bildungs- und Kulturauftrags.
2. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der ÖB besonders darum bemüht sein,
  - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die ÖB stärker im Bewusstsein der Stommelner Bürger zu verankern,
  - b) zur finanziellen Sicherung der erforderlichen Haushaltsmittel der ÖB beizutragen,
  - c) Kürzungen im Leistungsstandard der ÖB durch Förderung geeigneter Maßnahmen zu verhindern,
  - d) zur Verbesserung der Einrichtung der ÖB beizutragen,
  - e) den kulturellen und Bildungsauftrag der ÖB im Rahmen diverser Veranstaltungen zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im begründeten Einzelfall können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen hat.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu zahlen. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
  - b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr mehr als drei Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, etwaige Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Vereinsregeln sind zu beachten.
3. Der Wohnortwechsel eines Mitgliedes ist dem Vorstand anzuzeigen.
4. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

## **§ 10 Mittelaufbringung**

- Die Mittel des Vereins werden aufgebracht
- a) durch Mitgliedsbeiträge,
  - b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - c) durch Spenden und Schenkungen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringliches Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von 2. drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - a) Befreiungen von der Beitragspflicht,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

#### **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Vorsitzende/er,
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c) Schriftführer/in,
  - d) Schatzmeister/in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt ein Jahr. Die weiteren Vorstände werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes

Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

### **§ 16 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zu fassende Beschlüsse sind vom Vorstand mehrheitlich zu treffen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Vorsitzende im Verhinderungsfall von der/dem ersten Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in vertreten wird.

Die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

### **§ 17 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 18 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Öffentliche Bücherei St. Martinus Stommeln zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der in § 3 der Satzung festgelegten Art.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 07. Januar 2008 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten. Die Gründung dieses Vereines wird notariell beurkundet.

---

Zuletzt beschlossen durch die Mitglieder in der Vesammlung am 23. Januar 2008.